

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)**

der Landeshauptstadt Mainz,
Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz

betreffend

die **biomindz Standortentwicklungsgesellschaft Mainz mbH**,
Schillerplatz 18
55116 Mainz

auf der Grundlage

des

Beschlusses der EU-Kommission
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
– Freistellungsbeschluss –,

der

Mitteilung der EU-Kommission
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
Mitteilung der EU-Kommission
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von
Ausgleichsleistungen
für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der
Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten
und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz
innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie des
Urteils des Europäischen Gerichtshofes
vom 24. Juli 2003
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg
gegen
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH
(Rechtssache C-280/00)
– „Altmark-Trans“-Rechtsprechung –

P r ä a m b e l

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz (im Folgenden: „Stadt“) betraut die biomindz Standortentwicklungsgesellschaft Mainz mbH, Mainz, (im Folgenden: „biomindz“) mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Die biomindz ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH, Mainz (im Folgenden: „ZBM“). Die Stadt hält sämtliche Anteile an der ZBM. Aufgrund der Anforderungen des sog. „Almunia-Pakets“ der EU-Kommission, hier insbesondere des Freistellungsbeschlusses, ist der Erlass eines Betrauungsaktes notwendig, um die biomindz entsprechend den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts mit sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) betrauen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass die biomindz zukünftig staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für die

Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Beihilfen (Ausgleichsleistungen) zuvor bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden müssen.

- (2) Gegenstand der biomindz mit Sitz in Mainz und im Handelsregister gelistet unter HRB 51859 ist nach ihrem Gesellschaftsvertrag vom 24. Januar 2023 die Entwicklung und Förderung der Biotech- und Life Science Branche in Mainz. Dies umfasst insbesondere das Projektmanagement und die Konzeption sowie Umsetzung oder Förderung von Maßnahmen zur Standortentwicklung. Fokusbereiche sind vor allem die Biotech-Campusentwicklung in Mainz, das Ansiedlungsmanagement, das Netzwerkmanagement und Veranstaltungen sowie die Unterstützung und Betreuung von Stakeholdern, das Standortmarketing und die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Unterstützung von Clusterarbeit. Zudem kann die Gesellschaft Infrastrukturelemente, die der Förderung des Biotech- und Life Science Standorts dienen, errichten und betreiben, sofern diese nicht von anderen Trägern bereitgestellt werden. Die biomindz ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann, insbesondere darf sie sich zur Leistungserbringung auch Dritter bedienen. Die biomindz ist ferner befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen, Zweigstellen im Inland zu übernehmen, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der biomindz zu fördern.
- (3) Die biomindz erbringt im Allgemeininteresse liegende Dienstleistungen im Bereich der kommunalen Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung, bei denen es sich teilweise nicht um wirtschaftliche (unternehmerische) Tätigkeiten im Sinne des EU-Beihilfenrechts handelt und deren Finanzierung somit bereits nicht den Tatbestand einer (verbotenen) Beihilfe erfüllt. Aufgrund einer fehlenden bzw. nicht eindeutigen Beschlusspraxis der EU-Kommission und europäischer wie nationaler Gerichte werden aus Gründen der Rechtssicherheit sämtliche Tätigkeiten der biomindz als „wirtschaftlich“ (unternehmerisch) unterstellt und folglich dem DAWI- / Nicht-DAWI-Bereich der §§ 2 Abs. 1 und 2 zugeordnet.
- (4) Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gegenstand und Zweck der biomindz, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der biomindz beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen

Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

- (5) Soweit die biomindz weitere vergleichbare Einrichtungen (Betriebsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe) unterhalten sollte, sind die Bestimmungen dieses Betrauungsaktes entsprechend anzuwenden. Eine Umfirmierung der biomindz oder ein Wegfall einzelner Betriebsstätten, Nebeneinrichtungen oder Nebenbetriebe lassen den Betrauungsakt im Übrigen unberührt.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Stadt ist nach Art. 49 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) dazu berufen, das Wohl ihrer Einwohner:innen zu fördern und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner:innen erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie ist nach § 85 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 1 GemO ferner berechtigt, wirtschaftliche Unternehmen zu errichten, zu übernehmen oder wesentlich zu erweitern, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt. Sie darf sich ferner nach § 85 Abs. 4 GemO u.a. auf den Gebieten der Bildung, des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes und der Stadtentwicklung betätigen. Die Stadt handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.
- (2) Von der in Absatz 1 genannten Aufgabe umfasst sind Tätigkeiten im Bereich der kommunalen Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung. Die genannten, vorliegend der biomindz übertragenen Tätigkeiten der Stadt zielen darauf ab, durch die Sicherstellung eines ausreichenden wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und sozialen Angebotes sowie durch die Schaffung leistungsfähiger Einrichtungen und sonstiger Rahmenbedingungen die Anziehungskraft und den Bekanntheitsgrad der Stadt als Biotech- und Life Science Standort zu steigern und dadurch das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner:innen zu fördern. Dabei soll mithilfe einer zielgerichteten, integrierten und nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichteten Ansiedlungspolitik eine nachhaltige Stadtentwicklung und damit eine ausgewogene Wirtschafts- und Sozialstruktur erreicht werden. Weder private Anbieter mit Gewinnerzielungsabsicht noch sonstige öffentliche und nicht-öffentliche Einrichtungen können ein ähnlich umfassendes, allgemein und dauerhaft zugängliches, hochwertiges und bezahlbares Leistungsangebot, wie die

Bereitstellung von kostenlosen Informations-Webseiten sowie Service-, Beratungs- und Vernetzungsangeboten (auch im niederschweligen Bereich), ohne öffentliche Förderung kontinuierlich und den Bedürfnissen des Wissenschaftsstandortes Mainz gerecht werdend gewährleisten. In ihrer Funktion als Erstansprechpartner für Investoren im Bereich Life Science nimmt die biomindz unter Einbeziehung geeigneter Stakeholder eine wichtige Rolle als Bindeglied („One-Stop-Shop“) zwischen sämtlichen interessierten Akteuren der Biotech- und Life Science Branche ein, so werden beispielsweise Kooperationsprojekte zwischen der Universitätsmedizin, der Johannes Gutenberg-Universität, der Hochschule Mainz sowie Forschungsinstituten unterstützt und dem Forschungsstandort auf diese Weise Sichtbarkeit verschafft. Davon profitieren nicht zuletzt fast 40.000 eingeschriebene Studierende der Stadt. Weiterhin fördert die biomindz im Rahmen der Standortentwicklung die Entstehung von Bildungs- und Kita-Einrichtungen sowie Beratungsangeboten, die den Einwohner:innen der Stadt auf dem sog. Life Science Campus und auf weiteren öffentlichen Flächen im Stadtgebiet diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Beratung umfasst etwa Angebote im Rahmen der Berufsorientierung, Angebote für Gründungsinteressierte oder Informationsangebote für Wissenschaftsorientierung. Die an städtebaulichen und umweltbezogenen Belangen sowie einer hohen Flächenproduktivität orientierten Konzepte und Tätigkeiten der biomindz nehmen auch unter Nachhaltigkeits- und Mobilitätsgesichtspunkten eine Vorreiterstellung für die gesamte Stadtentwicklung ein, von der die Einwohner:innen etwa im Rahmen eigener klimafreundlicher Projekte (z.B. Energiegewinnung) oder einer verbesserten Nahverkehrsinfrastruktur unmittelbar Nutzen ziehen können. Eine an langfristigen Zielen ausgerichtete, inhaltlich und räumlich abgestimmte gesamtstädtische Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung trägt damit im Interesse der Einwohner:innen und der Allgemeinheit zu einer Belebung der Lebens-, Arbeits- und Wohnbedingungen in der Stadt bei und führt insgesamt zu einem Attraktivitätsgewinn des Standortes. Beschäftigungszuwachs und höhere Steuereinnahmen sind hierbei nicht das Hauptziel der Stadt, stehen aber der Förderung des Gemeinwohls und der Schaffung eines funktionierenden sozialen Gemeinwesens auch nicht entgegen. Die genannten Tätigkeiten dienen der Gesellschaft als Ganzes und stellen eine Gemeinwohlaufgabe dar.

- (3) Bei den Aufgaben und Leistungen der Absätze 1 und 2 sowie des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“) und der „Altmark-Trans“-Rechtsprechung des Europäischen

Gerichtshofes. Die genannten Gemeinwohlaufgaben sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und werden im öffentlichen Interesse erbracht.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadt betraut die biomindz mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlaufgaben im Bereich kommunale Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung), die die biomindz im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck im Interesse der Einwohner:innen für das gesamte Stadtgebiet wahrnimmt. Die einzelnen, in Absatz 1 aufgeführten DAWI-Leistungen der biomindz können aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit durch andere (private) Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt aus allgemein- und strukturpolitischen Gründen für notwendig erachteten Weise zur Verfügung gestellt werden (Versorgungslücke) und sind daher von der Stadt als bedarfsnotwendig und erforderlich anerkannt (**DAWI-Bereich**):

1. Haupttätigkeiten im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (s. auch § 1 Abs. 2), namentlich
 - a. Tätigkeiten im Bereich Campusentwicklung, wie:
 - Begleitung und Unterstützung der Fachämter der Stadt im Rahmen der Entwicklung des Life Science Campus auf dem Plangebiet „Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels“, beispielsweise bei Gutachterprozessen zur Feststellung des Entwicklungsbedarfs, u.a. von Bildungs- und Kitaangeboten;
 - Erstberatung von ansiedlungswilligen Unternehmen, Projektentwicklern, Existenzgründern, Forschungseinrichtungen, Investoren und weiteren Akteuren aus der Biotech- und Life Science Branche im Sinne eines Erstansprechpartners, insbesondere durch Vermittlung von Anfragen in wirtschaftlichen Angelegenheiten an die zuständigen Stellen im Netzwerk unter Einbeziehung der geeigneten Stakeholder („one-Stop-Shop“), beispielsweise im Zusammenhang mit dem Erwerb von

Grundstücksflächen auf dem Hochschulerweiterungsgelände oder der Anmietung von Laborflächen;

- Erarbeitung von Konzepten im Bereich der Laborflächenentwicklung, einschließlich einer gemeinsamen Ideenentwicklung mit Unternehmen;
- Begleitung städtebaulicher Wettbewerbe für Erweiterungsflächen auf der Biotechnologie-Achse mit dem Ziel einer nachhaltigen und innovativen Quartiersentwicklung;

b. Tätigkeiten im Bereich Nachhaltigkeitsmanagement, wie:

- Begleitung von Mobilitätskonzepten mit den Fachämtern der Stadt für Erweiterungsflächen auf der Biotechnologie-Achse sowie für das Stadtgebiet;
- Begleitung von Energiekonzepten einschließlich der Förderung von Kooperationen verschiedener Akteure für Erweiterungsflächen auf der Biotechnologie-Achse;

c. Tätigkeiten im Bereich Netzwerk- und Clusteraufbau, wie:

- Unterstützung im Sinne einer „enabling-Funktion“ bei dem Aufbau eines Clustermanagements, u.a. durch die Erarbeitung einer Zielstruktur und Vision für das Clustermanagement unter Beteiligung regionaler Akteure, sowie Unterstützung bei der Implementierung einer Clustermanagementgesellschaft;
- Organisation und Durchführung von regionalen Netzwerkveranstaltungen mit Unternehmen, Existenzgründern sowie Wissenschaftlern und weiteren Akteuren aus der Biotech- und Life Science Branche, z.B. in der Form eines Unternehmerstammtischs;
- Erarbeitung von Konzepten zur Verbesserung des Technologietransfers zwischen Forschung und Wirtschaft;
- Unterhaltung einer Informations-Website (sog. Landingpage unter www.biomindz.com), auf der kostenfrei u.a. Entwicklungen des Standortes sowie Neuigkeiten und Veranstaltungen von Unternehmen und Forschungseinrichtungen dargestellt werden;

d. Tätigkeiten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, wie:

- Erarbeitung von u.a. Publikationen, Messeauftritten und Marketingkampagnen zur Bewerbung und Vermarktung des Biotech- und Life Science Standorts Mainz;
 - Durchführung von Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise auf der Informations-Website sowie auf Messen und ähnlichen Veranstaltungen;
 - Standortmarketingaktivitäten durch Vernetzung verschiedener Akteure aus der Biotech- und Life Science Branche, beispielsweise über gemeinsame Social-Media-Aktivitäten.
2. Die biomindz kann darüber hinaus unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen erbringen.
3. Die hoheitlichen Aufgaben der Stadt nach BauGB und LBauO sind hiervon nicht berührt.
- (2) Daneben kann die biomindz Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen (**Nicht-DAWI-Bereich**), soweit sie im konkreten Fall nicht doch als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 S. 2 Nr. 2 zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erbracht werden und für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unmittelbar förderlich sind, namentlich:
- Individuelle Beratung und Betreuung von Unternehmen, Projektentwicklern, Existenzgründern, Forschungseinrichtungen, Investoren und weiteren Akteuren aus der Biotech- und Life Science Branche in wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (3) Die Wahrnehmung sämtlicher Dienstleistungen der biomindz ist auf die Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung der Stadt auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Interessen einzelner Unternehmen, sondern das öffentliche Interesse an der Förderung. Die Förderung des öffentlichen Interesses ist nicht bloße Begleiterscheinung, sondern Hauptzweck der Tätigkeit der biomindz.
- (4) Die biomindz wird im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans bzw. bei diesbezüglichen Änderungen unverzüglich der für die Überkompensationskontrolle zuständigen Stelle bei der Stadt eine aktualisierte Übersicht über die von der biomindz im betreffenden Wirtschaftsjahr zu

erbringenden Dienstleistungen sowie deren voraussichtlichen Auswirkungen auf den Sollausgleich gemäß Anhang 3 vorlegen, insbesondere über solche, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Auf dieser Grundlage überprüft die Stadt zumindest einmal jährlich, ob für die den § 2 Abs. 1 und 2 zuzuordnenden Tätigkeiten der biomindz eine Versorgungslücke (Marktversagen) besteht oder nicht.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann die Stadt bzw. die ZBM an die biomindz Ausgleichsleistungen, d.h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile, gewähren. Die jeweilige Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen), die in einem Haushaltsplan der Stadt bzw. in einem Wirtschaftsplan der ZBM veranschlagt ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der biomindz. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen, die nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr nicht überschreiten darf, ergibt sich wiederum aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt bzw. aus einem Wirtschaftsplan der ZBM i.V.m. § 3 Abs. 4. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Rahmen ihres Haushaltes bzw. der ZBM im Rahmen ihrer Wirtschaftsführung über die Art und Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen.
- (2) Als mögliche Ausgleichsleistungen der Stadt bzw. der ZBM im Sinne des Absatzes 1 kommen namentlich in Betracht Verlustausgleichszahlungen, Sacheinlagen, Investitions- und Betriebskostenzuschüsse, Gewährleistungsausgleiche, zu marktunüblichen Konditionen gewährte Bürgschaften und andere Sicherheiten sowie entsprechende Darlehen, die Weiterleitung von Fördermitteln, die Stundung von oder der Verzicht auf Darlehens- und Kreditforderungen, die Übernahme bzw. der Ausgleich von Darlehens- und Kreditverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Personal oder sonstigem Kapital.
- (3) Die Ausgleichsleistungen der Stadt bzw. einer von der ZBM erfolgen allein zu dem Zweck, die biomindz aus allgemein- und strukturpolitischen Gründen zu fördern und

sie in die Lage zu versetzen, die ihr nach ihrer Satzung obliegenden Gemeinwohlaufgaben im Bereich kommunale Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung zu erfüllen. Ein Leistungsaustausch findet im Rahmen der Betrauung nicht statt. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit ein Ausgleichsbedarf für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entsteht, ist dieser von der vorliegenden Betrauung nicht umfasst; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.

- (4) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Die Höhe des Mehrbedarfs ist der Stadt Mainz und der ZBM rechtzeitig anzuzeigen. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des Freistellungsbeschlusses bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Ausgleichsbedarf abzudecken (s. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses). Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (Sollausgleichs) sind die nach Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses zu berechnenden „Nettokosten“ maßgeblich (s. Anhang 3 „Sollausgleichsermittlung“). Die möglichen Gewinne aus den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 sollen dabei so weit wie möglich der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 dienen.
- (6) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Biomindz auf die Ausgleichsleistungen der Stadt bzw. der ZBM, vielmehr entscheidet die Stadt mittelbar über die ZBM über die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nach eigenem freiem Ermessen.
- (7) Bereits in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen der Stadt bzw. der ZBM werden von dieser Betrauung umfasst.

§ 4

Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht und keine Vorteile für die Erbringung von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gewährt werden, führt die biomindz gegenüber der Stadt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt auf eine Überkompensierung der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der jeweils geprüfte Jahresabschluss der biomindz ist der Stadt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, fordert die Stadt die biomindz zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, kann der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden. Der durchschnittliche jährliche Ausgleich ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Die Überkompensierung ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Stadt und die ZBM trägt dafür Sorge, dass im Rahmen oder neben der jeweiligen Jahresabschlussprüfung der biomindz ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen an die biomindz die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt. Im Hinblick auf Investitionskostenzuschüsse kontrolliert die Stadt ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen, die ihr von der biomindz rechtzeitig vorzulegen ist. Im Hinblick auf Bürgschaften und andere Sicherheiten stellt die Stadt zusätzlich jährlich eine Übersicht über etwaige von der Stadt bzw. der ZBM übernommene Bürgschaften auf.

§ 5

Trennungsrechnung

(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die biomindz hat im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eine Planrechnung zu erstellen, in der der Ausgleichsbedarf für die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 sowie die Nettokosten der sonstigen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses i.V.m. der Transparenzrichtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission zu erfüllen.
- (2) Die der Trennungsrechnung zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) müssen bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Die biomindz wird die Trennungsrechnung nach §§ 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis der Stadt zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

(Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

§ 7

Geltungsdauer und Beendigung (Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betrauung erfolgt zunächst für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Betrauungsaktes. Soweit Investitionen der biomindz für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich werden, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen längstens um die Abschreibungsdauer. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und europäischen Recht wird die Stadt jeweils möglichst frühzeitig befinden.
- (2) Die Betrauung kann von der Stadt unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise widerrufen werden. Wenn die biomindz gegen wesentliche sich aus der Betrauung ergebende Bestimmungen verstößt, kann die Stadt die Betrauung fristlos widerrufen.

§ 8

Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieses Betrauungsaktes ist auf Seiten der Stadt der Oberbürgermeister. Zuständige Stelle auf Seiten der biomindz ist die Geschäftsführung, die für bestimmte oder alle Angelegenheiten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen kann.

§ 9

Salvatorische Klausel, Anpassung an geänderte Rechtslage

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder die biomindz unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt im Einvernehmen mit der biomindz eine

Bestimmung zu treffen, die dem von der Betreuung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

- (2) Die Stadt wird bei (wesentlichen) Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der biomindz eine Anpassung der Betreuung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betreuung dies erfordert. Dies gilt insbesondere, soweit die in § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der EU-Kommission und / oder der europäischen wie nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 10

Ausgleichsvorbehalt

Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes können frühestens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gewährt werden. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der in der Anlage zu diesem Betrauungsakt befindliche Rechtsbehelfsverzicht seitens der biomindz rechtswirksam erklärt wurde.

§ 11

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss und Inkrafttreten

- (1) Der Stadtrat der Stadt hat der Stadtverwaltung Mainz in seiner Sitzung am 31. Januar 2024 den Auftrag erteilt, den öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) der Stadt zu erlassen.
- (2) Die Betreuung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

§ 12

Anlagen

Bestandteil dieses Betrauungsaktes sind die folgenden Anlagen:

1. Beschluss des Stadtrats der Stadt vom 30. November 2022 betreffend die Gründung der biomindz;

2. Gesellschaftsvertrag der biomindz vom 24. Januar 2023;
3. Bestätigung des Erhalts des Betrauungsaktes durch die biomindz (s. Anhang 1);
4. Rechtsbehelfsverzicht (s. Anhang 2);
5. Berechnungsschema zur Ermittlung des zulässigen „Sollausgleichs“ (s. § 3 Abs. 4) für die biomindz (s. Anhang 3).

Mainz, den _____.

Nino Haase
(Oberbürgermeister)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Betrauungsakt (Bescheid) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/ Löwenstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-mainz@poststelle.rlp.de
- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stv-mainz.de-mail.de

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Anhang 1

Der Erhalt des Betrauungsaktes vom _____ wird hiermit bestätigt.

Mainz, den _____.

biomindz Standortentwicklungsgesellschaft Mainz mbH
(Geschäftsführung)

Anhang 2

Hiermit wird erklärt, dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den o.g. Betrauungsakt (Bescheid) verzichtet wird.

Mainz, den _____

biomindz Standortentwicklungsgesellschaft Mainz mbH
(Geschäftsführung)

Anhang 3

Sollausgleichsermittlung

Anlage zum Wirtschaftsplan

Ermittlung der zulässigen DAWI-Ausgleichsleistungen der Stadt (Ausgleichsbedarfs bzw. Sollausgleichs der biomindz) gemäß § 3 Abs. 5 S. 2 des Betrauungsaktes

Ermittlung der zulässigen Ausgleichsleistung auf Basis Wirtschaftsplan	Bezeichnung	Gemeinwirtschaftliche Aufgaben (DAWI-Bereich)	Bereiche außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben (Nicht-DAWI-Bereich)	Summe
		€	€	€
A) Gesamtaufwand (Aufwendungen zzgl. Gewinnaufschlag)	Materialaufwand			
	Personalaufwand			
	Abschreibungen			
	Sonst. betr. Aufwendungen			
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen			
	Steuern			
	Bestandsveränderung (falls negativ)			
	Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls negativ)			
	ggf. + 4% Gewinnaufschlag*			
	= Gesamtaufwand			
B) Erträge	./ . Umsatz Erlöse			
	./ . Sonstige betriebliche Erträge			
	./ . Steuern (falls Erstattung)			
	./ . Beteiligungserträge			
	./ . Evtl. Zuschüsse von Dritten			
	./ . Sonstige Zinsen / Erträge			
	./ . Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls positiv)			
	= Einnahmen			
C) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben	Sollausgleich(A-B)			
	ggf. Abzug wegen Überkompensation aus Vorjahren		-	
	ggf. Hinzurechnung wegen nachgeholter / vorbehaltenen Ausgleichsleistung		-	
	= berechtigter Sollausgleich (geplante Ausgleichsleistung der Stadt)		-	

* Bitte prüfen und dokumentieren, ob „angemessen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ff. Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.